

STADT WOLFENBÜTTEL

Stadtverwaltung - Postfach 18 64 - 38299 Wolfenbüttel



Der Bürgermeister

Herrn Samtgemeindebürgermeister Karl-Heinz
Spier
Samtgemeinde Oderwald
Dahlgrundsweg 5
38312 Börßum

Amt	Stadtentwicklung, Planen & Bauen
Abteilung	Stadtplanung
Dienstgebäude	Stadtmarkt 15
Auskunft erteilt	Frau Borowski
Zimmer Nr.	353
Durchwahl	05331 - 86 238
Fax	05331 - 86 7804
Email	sarah.borowski@ wolfenbuettel.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

610/ Bor

24.04.2012

Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel

Resolution des Rates der Stadt Wolfenbüttel vom 23.04.2012

Sehr geehrter Herr Spier,

der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 die anliegende Resolution gegen das sogenannte „Fracking“-Verfahren beschlossen. Ich reiche diese Resolution mit der Bitte an Sie weiter, sich für die Anliegen der Stadt Wolfenbüttel einzusetzen.

Außerdem weise ich darauf hin, dass sich die gesamte Region Wolfsburg-Gifhorn-Braunschweig-Wolfenbüttel-Goslar gegen das o. g. Verfahren und die damit verbundenen Risiken mobilisiert und auch bereits Resolutionen verabschiedet hat bzw. diese kurz vor Beschluss durch die zuständigen kommunalen Gremien stehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister

Anlage:
Verteiler
Vorlage
Resolution

Konten der Stadtkasse	Norddeutsche Landesbank Wolfenbüttel	9 802 083	(BLZ 250 500 00)	Commerzbank Wolfenbüttel	6 530 000	(BLZ 270 400 80)
	Bankhaus C. L. Seeliger Wolfenbüttel	6 380	(BLZ 270 325 00)	Deutsche Bank Wolfenbüttel	010 743 300	(BLZ 270 725 37)
	Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter EG	108 625 100	(BLZ 270 925 55)	Dresdner Bank Wolfenbüttel	200 129 900	(BLZ 270 800 60)
	Postbank Hannover	6 437 307	(BLZ 250 100 30)			

Verteiler: Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel, Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel am 23.04.2012

1. Niedersächsischer Ministerpräsident David McAllister
Landesgeschäftsstelle der CDU
Wilfried-Hasselmann-Haus
Hindenburgstraße 30
30175 Hannover
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Herrn Dr. Philipp Rösler
Scharnhorststr. 34-37
11019 Berlin
3. Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Arbeit
Herrn Jörg Bode
Friedrichswall 1
30159 Hannover
4. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Norbert Röttgen
Stresemannstraße 128 - 130
10117 Berlin
5. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Herrn Dr. Stefan Birkner
Archivstraße 2
30169 Hannover
6. Bundesamt für Strahlenschutz
Herrn Wolfram König
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
7. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion
Herrn Siegfried Popp
Am Sportplatz 23
26506 Norden
8. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
Herrn Präsident R. Pospich
Postfach 51 01 53
30631 Hannover
9. Präsident des Deutschen Städtetages
Herrn Oberbürgermeister Christian Ude
c/O Landeshauptstadt München
80313 München

Verteiler: Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel, Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel am 23.04.2012

10. Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Herrn Bürgermeister Roland Schäfer
c/O Stadt Bergkamen
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen

11. Niedersächsischer Landkreistag

Herrn Dr. Joachim Schwind
Postfach 890 146
30514 Hannover

12. Präsident des Niedersächsischer Städtetages

Herrn Heiger Scholz
Prinzenstr. 23
30159 Hannover

13. Präsident des Niedersächsische Städte- und Gemeindebundes

Herrn Rainer Timmermann
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover

14. Herrn MdB Sigmar Gabriel

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

15. Herrn MdL Frank Oesterhelweg

Postfach 12 55
38282 Wolfenbüttel

16. Herrn MdL Marcus Bosse

Bahnhof 1C
38300 Wolfenbüttel

17. Frau MdL Dörthe Weddige-Degenhard

Bahnhof 1 c
38300 Wolfenbüttel

18. Herrn MdL Victor Perli

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

19. Herrn MdL Björn Försterling

Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

Verteiler: Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel, Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel am 23.04.2012

20. BUND

Landesverband Niedersachsen
Goebenstraße 3a
30161 Hannover

21. BUND

Kreisgruppe Goslar
Petersilienstr. 23
38640 Goslar

22. BUND

Kreisgruppe Wolfenbüttel
Stadtmarkt 11
38300 Wolfenbüttel

23. NABU Kreisgruppe Wolfenbüttel

Bundesstraße 31
38312 Achim

24. NABU Niedersachsen

Alleestraße 36
30167 Hannover

Nachrichtlich an:

1. Zweckverband Großraum Braunschweig
Herrn Jens Palandt
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig
2. Stadt Braunschweig
Herrn Oberbürgermeister Dr. Gert Hoffmann
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig
3. Stadt Salzgitter
Herrn Oberbürgermeister Frank Klingebiel
Joachim-Campe-Str. 6-8
38226 Salzgitter
4. Stadt Wolfsburg
Herrn Oberbürgermeister Klaus Mohrs
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Verteiler: Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel, Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel am 23.04.2012

5. Landkreis Wolfenbüttel
Herrn Landrat Jörg Röhmann
Bahnhofstraße 11
38300 Wolfenbüttel

6. Landkreis Peine
Herrn Landrat Franz Einhaus
Burgstr. 1
31224 Peine

7. Landkreis Gifhorn
Frau Landrätin Marion Lau
Schloßplatz 1
38518 Gifhorn

8. Landkreis Goslar
Herrn Landrat Stephan Manke
Klubgartenstraße 6
38640 Goslar

9. Landkreis Helmstedt
Herrn Landrat Matthias Wunderling-Weilbier
Südertor 6
38350 Helmstedt

10. Landkreis Hildesheim
Herrn Landrat Reiner Wegner
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

11. Landkreis Celle
Herrn Landrat Klaus Wiswe
Trift 26
29221 Celle

12. Stadt Goslar
Herrn Oberbürgermeister Dr. Oliver Junk
Charley-Jacob-Straße 3
38640 Goslar

13. Stadt Peine
Herrn Bürgermeister Michael Kessler
Kantstr. 5
31224 Peine

Verteiler: Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel, Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel am 23.04.2012

14. Stadt Gifhorn

Herrn Bürgermeister Matthias Nerlich
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

15. Stadt Hildesheim

Herrn Oberbürgermeister Kurt Machens
Markt 1
31134 Hildesheim

16. Stadt Helmstedt

Herrn Bürgermeister Wittich Schobert
Markt 1
38350 Helmstedt

17. Stadt Celle

Herrn Oberbürgermeister Dirk-Ulrich Mende
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

18. Stadt Vienenburg

Frau Bürgermeisterin Astrid Eltner
Goslarer Straße 9
38690 Vienenburg

19. Samtgemeinde Schladen

Herrn Samtgemeindebürgermeister Andreas Memmert
Am Weinberg 9
38315 Schladen

20. Samtgemeinde Oderwald

Herrn Samtgemeindebürgermeister Karl-Heinz Spier
Dahlgrundsweg 5
38312 Börßum

21. Samtgemeinde Asse

Frau Samtgemeindebürgermeisterin Regina Bollmeier
Im Winkel 4
38319 Remlingen

22. Samtgemeinde Lutter

Herrn Samtgemeindebürgermeister Peter Kühlewindt
Bachstraße 18
38729 Lutter

Verteiler: Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet Wolfenbüttel, Beschluss des Rates der Stadt Wolfenbüttel am 23.04.2012

23. Gemeinde Liebenburg

Herrn Bürgermeister Hubert Spaniol
Schäferwiese 15
38704 Liebenburg

24. Samtgemeinde Baddeckenstedt

Herrn Samtgemeindebürgermeister Jens Range
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt

**Vorlage****öffentlich**

In den	Sitzung am:
Verwaltungsausschuss, ratsöffentlich	23.04.2012
Rat der Stadt Wolfenbüttel	23.04.2012
Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Umwelt	24.04.2012

Resolution gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas "Fracking" im Stadtgebiet Wolfenbüttel**Beschlussvorschlag:**

Die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegte Resolution der Stadt Wolfenbüttel gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ im Stadtgebiet wird beschlossen.

Begründung:

Die BNK Petroleum Inc. plant noch in diesem Jahr bei der LBEG Hannover (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie) für das Gebiet Wolfsburg-Braunschweig-Gifhorn-Wolfenbüttel (hier: Salzdahlum) eine Betriebserlaubnis zur Durchführung von seismischen Arbeiten für die Aufsuchung von Schiefererdgas¹ zu beantragen. Eine Erlaubnis für die Erkundung eines Aufsuchungsfeldes besteht hierfür bereits seit dem 01.01.2010. Die Aufsuchung einer Lagerstätte dient der Feststellung der Eignung für eine spätere Gewinnung von Erdgas. Bei Aufsuchungsbohrungen werden in der Regel grundwasserführende Schichten durchstoßen. Bereits bei Aufsuchungsbohrungen können Fracking-Verfahren² eingesetzt werden. Erste Untersuchungen im Gebiet sollen schon im Herbst 2012 durchgeführt werden. Aufgrund dieser Untersuchungen soll ein weiterer Betriebsplan eingereicht werden, damit Anfang 2014 eventuelle Erkundungsbohrungen und Fördertests vorgenommen werden können.

Wie mit Datum vom 23.03.2012 durch ein Gespräch mit dem LBEG bekannt geworden ist, wurden bereits zwei weitere Aufsuchungsgebiete im Raum Wolfenbüttel durch die LBEG bewilligt, welche zusammen mit dem Aufsuchungsgebiet „Wolfsburg“, nicht nur das gesamte Stadtgebiet überdecken, sondern die gesamte Region bis nach Goslar:

¹unkonventionelles Erdgas: Gasvorkommen, die an bestimmte Gesteinseigenschaften gebunden sind (hier Schiefergas: Shale Gas) und i. d. R. durch Horizontalbohrungen bzw. Fracking erschlossen werden

konventionelles Erdgas: Gasansammlungen in mittel- bis hochporösen Lagerstätten über Grundwasserschichten mit ausreichender Durchlässigkeit, so dass das Gas ohne tiefgreifende Bohrungen zur Förderbohrung gelangen kann

²Um den Gasfluss hin zum Bohrloch zu stimulieren und damit eine Förderung wirtschaftlich zu ermöglichen, werden sogenannte „Fracs gepumpt“. Dazu wird das einzementierte Steigrohr im Bereich der Lagerstätte mit Löchern mit einem Durchmesser von 30 bis 40 mm perforiert. Durch diese Löcher wird dann unter hohem Druck (bis zu 1.000 bar im Lagerstättenbereich) ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und chemischen Additiven in das umlagernde Gestein gepresst. In der Folge des hohen hydraulischen Drucks werden Risse im Gestein erzeugt und die gewünschten Wegsamkeiten für einen besseren Gasfluss geschaffen. Die erzielten Rissflächen können eine horizontale Länge von ca. 100 Metern und eine vertikale Ausdehnung von einigen Zehner Metern erreichen.

1. Gebiet „Rautenberg“ bewilligt mit Bescheid vom 01.05.2006, Antragssteller ist die RWE-DEA
2. Gebiet „Wolfenbüttel“ bewilligt mit Bescheid vom 15.03.2009, Antragssteller ist die Wintershall-Holding GmbH.

Nach vorläufiger Aussage des Landkreises Wolfenbüttel ist dieser in beiden o. g. Fällen nicht beteiligt worden, da hier keine wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungen notwendig waren. Eine darüberhinausgehende fachliche Beteiligung des Landkreises ist durch das Bergrecht nicht vorgesehen. Daher sind diese Tatsachen auch der Stadt Wolfenbüttel bis dato nicht bekannt gewesen. Inwiefern andere Behörden (Bundesamt für Strahlenschutz bzw. LBEG als ehemals zuständige Behörde für die Asse-Schachanlage oder das Nds. Umweltministerium) beteiligt worden sind, ist nicht bekannt, aber aufgrund der eingeschränkten Beteiligungsvorschriften des Bundesberggesetzes (BBergG) eher unwahrscheinlich.

In Sachsen-Anhalt wurde der Firma BNK Petroleum Inc. Ende 2011 die Aufsuchungserlaubnis für das Aufsuchungsfeld „Harz-Börde“ (Magdeburg) erteilt.

Risiken³ (nicht abschließend aufgeführt)

- hoher Wasserbedarf
- hohe Lärm- und Luftemissionen
- Einsatz von (u. a. wassergefährdender) Chemikalien als Additive beim Fracking
- Risiken für das Grundwasser bestehen durch die Lagerung wassergefährdender Chemikalien, durch die Bohrung selbst, durch die Erzeugung von Wegsamkeiten (Risse) im Untergrund (Gebirge) und – letztendlich ebenso für Böden und Oberflächengewässer – bei der Entsorgung der Fracking-Fluide und des zu Tage geförderten Lagerstättenwassers. Das Lagerstättenwasser wird aufgrund der in ihm vorkommenden natürlichen radioaktiven Substanzen als wassergefährdend eingestuft. (s. Vorfälle in Verden⁴ und Söhlingen⁵)
- Möglichkeit der Entweichung von Erdgas in einen Grundwasserleiter
- Möglichkeit von Erdstößen

Eine groß angelegte wissenschaftliche Untersuchung über die Folgen von Fracking gibt es in Deutschland nicht, obwohl die Gewinnung von konventionellem Erdgas auch hier und primär in Niedersachsen seit einigen Jahren durchgeführt wird. Hierbei sind aber zunächst große Vorkommen in weniger besiedelten Bereichen gewonnen worden. Da diese Vorkommen nun mittlerweile fast ausgeschöpft sind, sollen nun die schwerer zugänglich unkonventionellen Erdgasvorkommen erschlossen werden.

Verfahren

Schiefererdgase gelten als Bodenschätze. Die Zuständigkeit für Bodenschätze liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Die zuständigen Landesbergämter wenden Verfahren auf Grundlage des Bergrechtes an: Für die Aufsuchung von Bodenschätze wie z.B. Kohlenwasserstoffe nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen (Schiefererdgas) ist eine Erlaubnis nach § 7 BBergG erforderlich, d. h. die Gewährung des ausschließlichen Rechts in

³Quelle: Stellungnahme des Bundesumweltamtes „Einschätzung der Schiefergasförderung in Deutschland“ Dezember 2011 u. a.

⁴<http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/erdgas163.html>: Bodenvergiftung durch Benzol aufgrund Austritt von Leitungswasser

⁵<http://www.ndr.de/regional/niedersachsen/heide/fracking209.html>: Erdbeben der Stärke 3

einem Erlaubnisfeld vorhandene Bodenschätze aufzusuchen. Außerdem ist Betriebsplanverfahren zur Aufsuchung notwendig für die Erkundung des Gebietes. Ein weiteres

Betriebsplanverfahren wird mit der Antragsstellung der Gewinnung des Gases (Fracking) durchgeführt. Die Beteiligung der Unteren Wasserbehörden (hier: Landkreis Wolfenbüttel) mit Hinblick auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis erfolgt erst beim eigentlichen Fracking-Verfahren, also hier erst 2014. Es findet keine Anhörung im rechtlichen Sinn von zuständigen kommunalen Umweltämtern statt. Selbst die betroffenen Kommunen werden nur dann beteiligt, sollte ihre Planungshoheit betroffen sein, was theoretisch nur in Ausnahmefällen vorliegt, praktisch nie.⁶ Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welche im Vorfeld alle eventuell umweltgefährdenden Aspekte überprüfen würde, ist im Bergrecht nur bei einem Abbauvolumen von über 500.000 Kubikmetern/Tag vorgesehen. Diese Fördersumme ist aufgrund der verhältnismäßig kleinen Aufsuchungsfelder der Bundesrepublik unerreichbar.

In allen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland, welche weder Wasser- oder Naturschutzgebiete, noch Bergbaugebiete im Sinne von Kohleabbauagern sind, sind Explorationsbohrungen nach Erdgas grundsätzlich genehmigungsfähig. Hinsichtlich der Frage, ob das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel, und damit einschließlich das Stadtgebiet, aufgrund des Atommülllagers „Asse II“ als „geschütztes Gebiet“ i. S. d. Bergrechtes und dem darin enthaltenen Verbot einer Bohrung gesehen wird, ist aufgrund dieser Aussage negativ zu beantworten. Die betroffenen Landkreiskommunen haben im Rahmen ihrer Beteiligung an dem eigentlichen Fracking-Antrag (s. o., voraussichtlich 2014) auf die Tatsachen und die Gefahren einer Bohrung bzw. der Auswirkung eines möglichen Erdstoßes auf das Asse-Gebiet hinzuweisen. Dieser Hinweis wird als ein einer von vielen im Rahmen der Abwägung betrachtet. Eine Beteiligung des niedersächsischen Umweltministeriums als Fachministerium/Oberste Wasserbehörde bzw. das Bundesamtes für Strahlenschutz als Betreiber der Asse-GmbH ist nicht vorgesehen.

Eine Handlungsempfehlung des Umweltbundesamtes⁷ für das Ministerium für Umwelt wird im Sommer 2012 auf die Missstände hinweisen. Auf deren Grundlage soll vom Ministerium für Umwelt im Bundesrat ein Gesetzesänderungsverfahren vorgeschlagen werden.⁸ Mit dem notwendigen Gesetzesänderungsverfahren dürfte aber erst in der nächsten Legislaturperiode zu rechnen sein.

Mit Hilfe der Resolution soll nicht nur regional, sondern auch landes- und bundesweit auf die o. g. Tatsachen aufmerksam gemacht werden.



Pink

Anlagen

Gebietsabgrenzung der Erkundungsgebiete

Resolutionstext

⁶Wesentlich für die Genehmigung von bergbaulichen Aktivitäten und somit auch für die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten bzw. Frackarbeiten ist das bergrechtliche Betriebsplanverfahren gem. §§ 51 ff. BBergG. § 54 BBergG regelt das Zulassungsverfahren. Nach Absatz 2 sind vor der Zulassung des Betriebsplans andere Behörden oder Gemeinden vor der Zulassung des Betriebsplans durch die zuständige Bergbehörde zu beteiligen, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist.

⁷Die wichtigste gesetzliche Aufgaben des Umweltbundesamtes ist u.a. die wissenschaftliche Unterstützung der Bundesregierung

⁸Telefonische Auskunft Umweltbundsamt am 26.03.2012



Der Bürgermeister

24. April 2012

Resolution der Stadt Wolfenbüttel gegen die Gewinnung von unkonventionellem Erdgas „Fracking“ in und um die Stadt Wolfenbüttel

“Der Rat der Stadt Wolfenbüttel lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise –förderung, oder zur Suche nach Erdgasvorkommen ab. Der Rat stellt fest, dass der Einsatz wassergefährdender chemischer Substanzen für die Gewinnung von Erdgas nicht hinnehmbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht. Ergänzend zu den Risiken für den Naturhaushalt und die natürlichen Ressourcen kommt in und um Wolfenbüttel noch das Risiko durch die Atomlagerstätte im ehemaligen Salzbergwerk Asse II hinzu. Die drohende Einsturzgefahr des Bergwerkes würde durch Fracking-Verfahren unverantwortlich erhöht. Aus den genannten Gründen verbietet sich dieses Verfahren insgesamt und besonders in und um Wolfenbüttel.

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel fordert daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf,

- das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) anzuweisen, das bei der Erdgasförderung umstrittene Fracking-Verfahren bis auf weiteres – sowohl in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten als auch deren Förderungsbewilligung – auszusetzen und entsprechende Anträge im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen, wie dies seit einiger Zeit in Frankreich geschieht

- sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat durch eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des veralteten Bergrechtes dahingehend einzusetzen,

- dass künftig bei allen bergrechtlichen Verfahren zum Fracking – beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung aller betroffenen Gemeinden, Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen mit diesen auch das Einvernehmen hergestellt werden muss,

-
- eine umfassende Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die auch lückenlose Informationen über die verwendeten Stoffe sowie die möglichen Risiken beinhaltet, zu gewährleisten
 - eine generelle Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die weiteren Adressaten dieser Resolution werden zur Unterstützung der Forderung der Stadt Wolfenbüttel und der anderen in der Region betroffenen Kommunen aufgerufen.“



Pink

Bürgermeister